



Konsumfinanzierung Schweiz  
Financement à la consommation Suisse  
Finanziamento al consumo Svizzera  
Swiss Consumer Finance

# Jahresbericht 2025

<b>1. Der Verband .....</b>	<b>3</b>
1.1. Portrait des Verbandes .....	3
1.2. Vorstand KFS.....	4
1.3. Mitglieder KFS.....	4
1.4. Geschäftsstelle KFS.....	5
<b>2. Bericht des Präsidenten 2025.....</b>	<b>6</b>
2.1 Entwicklung des Konsumkredit- und Leasingmarkts.....	6
2.2. Monitoring und Aktivitäten in Bezug auf gesetzliche Rahmenbedingungen .....	8
2.3. Umsetzung der Werbekonvention betreffend Verbot aggressiver Werbung.....	10
2.4. Mitgliederinformationen .....	11
2.5. Interna.....	11

# 1. Der Verband

## 1.1. Portrait des Verbandes

Der Verband tritt seit der Generalversammlung vom 10. Mai 2017 unter den Namen „Konsumfinanzierung Schweiz (KFS)“ auf (vormals Verband Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute; VSKF). Er vereinigt die namhaften Banken und Finanzierungsinstitute, welche im Konsumkredit- und Leasinggeschäft tätig sind. Auf die Mitglieder des KFS entfällt nach eigener Schätzung weiterhin rund 80% des Konsumkreditgeschäfts in der Schweiz.

Der KFS sieht sich als Kompetenzzentrum für die Fragen rund um den Konsumkredit und das Konsumkreditgesetz (KKG). Er setzt sich für faire Rahmenbedingungen für die Gewährung von Konsumkrediten in der Schweiz ein. Er orientiert sich dabei an den Grundwerten einer sozialen Marktwirtschaft. Die Konsumkreditnehmer werden dabei als mündige, selbstverantwortliche Personen wahrgenommen und eingeschätzt. Der KFS und seine Mitglieder sorgen für Transparenz und Fairness bei der Anbahnung und Abwicklung der Konsumkreditgeschäfte und helfen mit bei der Erarbeitung tragfähiger regulatorischer und rechtlicher Rahmenbedingungen.

Der KFS ist Mitglied der Schweizerischen Bankiervereinigung, der economiesuisse und des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

Der KFS hat sich im Berichtsjahr wiederum proaktiv zu den ihm wichtig erscheinenden Themen geäußert. So hat er sich im Zusammenhang mit der Revision des SchKG bereits in der Vernehmlassung sowie in einem Hearing der vorberatenden nationalrätlichen Kommission gegen die auch sozialpolitisch wenig zielführenden Instrumente eines vereinfachten Nachlassverfahren für Schuldner, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen, sowie gegen ein neues Sanierungskonkursverfahren für alle natürlichen Personen eingesetzt, die entgegen der Zielsetzung der Botschaft «hoffnungslos verschuldeten Personen» gar nicht offen stehen. Vertreter des KFS nahmen sodann an den Sitzungen der Rechtskommission der economiesuisse sowie deren Arbeitsgruppe Finanzmarktregulierung teil und äusserten sich dort zu den aktuellen Themen der Finanzwirtschaft sowie zu den aktuellen Gesetzgebungsprojekten zur Sammelklage im Entwurf zur teilrevidierten Zivilprozessordnung. Der Präsident konnte zudem als Mitglied im Steuerungsausschuss Retailbanking der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBA) die Anliegen des KFS einbringen.

Als Initiator der Werbekonvention, welche die verbotene aggressive Werbung im Sinne von Art. 36a KKG konkretisiert, engagiert sich der KFS zudem weiterhin mit nachweisbarem Erfolg an deren Durchsetzung mit dem Ziel einer Aufrechterhaltung der vom Gesetzgeber zugelassenen Selbstregulierung.

Es ist dem KFS stets ein Anliegen, nicht nur die Rahmenbedingungen für den Konsumkredit zu verbessern, sondern auch den Konsumkredit in seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung darzustellen. Es besteht die klare Zielsetzung, nicht nur eine grosse Akzeptanz bei den Kreditnehmenden, sondern auch in einer breiten Öffentlichkeit zu erreichen. Dazu braucht es nicht zuletzt eine stetige seriöse politische Arbeit seitens des KFS als Branchenvertreter, um dazu das nötige Vertrauen zu gewinnen. Der KFS sieht sich dabei auf gutem Weg.

## 1.2. Vorstand KFS

Peter Schnellmann

Präsident

Cembra Money Bank AG, Zürich

*[peter.schnellmann@cembra.ch](mailto:peter.schnellmann@cembra.ch)*

Sejla Fific

Mitglied

Bank-now AG, Horgen

*[Sejla.fific.2@bank-now.ch](mailto:Sejla.fific.2@bank-now.ch)*

Stephan Boos

Vize-Präsident

CG24 Group AG, Zürich

*[stephan.boos@cg24.com](mailto:stephan.boos@cg24.com)*

## 1.3. Mitglieder KFS

BANK-now AG, Horgen

[www.bank-now.ch](http://www.bank-now.ch)

eny Finance AG, Zürich

[www.enyfinance.ch](http://www.enyfinance.ch)

Cembra Money Bank AG, Zürich

[www.cembra.ch](http://www.cembra.ch)

UBS AG, Zürich

[www.ubs.com](http://www.ubs.com)

Magazine zum Globus AG, Zürich

[www.globus.ch](http://www.globus.ch)

## 1.4. Geschäftsstelle KFS

Dr. Markus Hess

Dr. Daniel Alder

Rechtsanwälte | Co-Geschäftsführer KFS

Postfach

Rämistrasse 5

CH-8024 Zürich

Telefon: 044 250 49 49

E-Mail: [info@konsumfinanzierung.ch](mailto:info@konsumfinanzierung.ch)

Internet: [www.konsumfinanzierung.ch](http://www.konsumfinanzierung.ch)

## 2. Bericht des Präsidenten 2025

### 2.1 Entwicklung des Konsumkredit- und Leasingmarkts in der Schweiz

#### *Konsumkredite*

Die vom Verein zur Führung einer Zentralstelle für Kreditinformationen ZEK für 2025 publizierten Zahlen zeigen erneut eine leicht rückläufige Entwicklung: Die Zahl der Neuabschlüsse sank von 116'716 im Jahr 2024 für 2024 um ca. 1,7% auf 114'697 Verträge mit einem Kreditvolumen von CHF 3,99 Mrd. (Vorjahr CHF 4,15 Mrd.). Auch der durchschnittliche Kreditbetrag der Neuabschlüsse bei Konsumkrediten nahm ab und betrug verglichen mit CHF 35'582 aus dem Vorjahr für 2025 noch CHF 34'788. Analoges lässt sich über die durchschnittliche Laufzeit aussagen, welche leicht auf 53.1 Monate gesunken ist (2024: 55.2 Monate). Nach den vom Lockdown geprägten Corona-Jahren hat das Volumen neu abgeschlossener Konsumkreditverträge die Zahlen vor 2020 nach zwischenzeitlichen Zuwachsraten damit weiterhin nicht wieder erreicht.

Diese Entwicklungen widerspiegeln sich denn auch im Bestand aller ausstehender Verpflichtungen in Konsumkrediten: Die Anzahl noch nicht als saldiert gemeldeter Konsumkreditverträge gemäss ZEK-Datenbank erhöhte sich verglichen mit 368'837 Verträgen aus 2024 für das Jahr 2025 auf 373'215 Verträge (1,2%), der durchschnittliche Restkredit nahm derweil leicht von 24'532 CHF auf 23'859 CHF ab. Die insgesamt per Ende 2025 ausstehenden Verpflichtungen verzeichneten gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um rund 0,2% (2023: 7,7%) und beliefen sich per Ende der Bemessungsperiode auf CHF 8,90 Mrd. (2023: 9.05 Mrd.).

Der Einfluss der sich abzeichnenden weltpolitisch erneut unsichereren Lage sowie der US-Zollpolitik dürften nun sowohl nachfrage- als auch angebotsseitige Effekte der leichten Abschwächung der Kreditnachfrage zugrunde liegen. Einerseits agierten die Konsumentinnen und Konsumenten angesichts der sich – u.a. mit Befürchtungen zum verbreiteten Einsatz von KI - leicht verdüsterten Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsaussichten nachfrageseitig zurückhaltender, andererseits haben die geopolitischen Unsicherheiten und die wirtschaftlichen Auswirkungen der kriegerischen Ereignisse angrenzend zu Europa die längerfristigen Inflationserwartungen erhöht.

Die allgemeinen Befürchtungen, dass die weniger positiv eingeschätzten Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsaussichten zu einer Erhöhung der Verschuldung der Konsumentinnen und Konsumenten und zu höheren Zahlungsausfällen bei Konsumkrediten führen könnten, haben sich - wie bereits während der Pandemiezeit - in keiner Weise bestätigt. Vielmehr manifestiert sich in diesen Entwicklungen augenscheinlich, dass eine Ausweitung des Kreditvolumens mit einer positiven Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung einhergeht, was weiterhin als Beleg für ein verantwortungsvolles Marktverhalten der Kreditanbieter und ein tendenziell zurückhaltender Umgang der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten mit Konsumkrediten gelten darf. Der Anteil der Konsumkredite bei der Verschuldung der Schweizer Haushalte beträgt nur 1,1% im Verhältnis zu 87,7% an Hypothekarverschuldung und so lediglich ca. 1,4% des Bruttoinlandproduktes. Die Verschuldungsquote mit Konsumkrediten von privaten Haushalten ist in der Schweiz damit weiterhin gering und auch deutlich tiefer als in anderen Europäischen Ländern (ca. 6% des Bruttoinlandproduktes).

Mit den in der Schweiz währungsbedingt weniger akuten inflationären Tendenzen und sich hoffentlich klärenden weltwirtschaftlichen Aussichten wird sich die Stimmung der Konsumentinnen und Konsumenten bei weiterhin robuster Wirtschaftslage in der Schweiz zweifellos festigen und für eine nachhaltige Kreditnachfrage sorgen.

### **Leasing**

Der von Ungewissheiten über die kommenden Antriebstechnologien beeinträchtigte Leasingmarkt zeigt eine andauernde Erholungstendenz, welche aber weiterhin von Preissteigerungen beeinträchtigt wird. Gemäss der von der ZEK publizierten Zahlen verzeichnete der Leasingmarkt im Berichtsjahr bei den Neuabschlüssen einen leichten Anstieg: Dabei ist das Volumen der im Jahre 2025 neu abgeschlossenen Leasingverträge zwar um 1,2% auf CHF 11'65 Mrd. (2024: CHF 11,79 Mrd.) leicht zurückgegangen, deren Anzahl hat sich dabei um 2,2% auf 243'439 Verträge (2024: 238'238 Verträge) erhöht. Der durchschnittliche Leasingbetrag sank weiterhin um 3,3% auf CHF 47'857 (2024: CHF 49'507), bei leichter Erhöhung der durchschnittlichen Laufzeit auf 60.2 Monate (2024: 59.3 Monate).

Das ausstehende Leasingvolumen nahm gegenüber dem Vorjahr um 2.3% auf CHF 11,77 Mrd. zu und die Anzahl Verträge verzeichnete einen Anstieg von 5,6% auf 794'050 per Ende 2025.

### **Zahlungsmoral und Mehrfachverschuldung praktisch unverändert**

Die von unseren Mitgliedern gelieferten Zahlen zeigte selbst für das Jahr 2020, dass die Zahlweise der Kreditnehmer auch während der Pandemiezeit sehr gut war. Im Jahre 2020 mussten 0,18% (Vorjahre 0,20% bzw. 0,19%) der pro Monat im Jahresmittel fälligen Raten auf dem Betreuungsweg eingefordert werden. Der Anteil der Fortsetzungsbegehren betrug pro Monat im Jahresmittel 0,13% (Vorjahre 0,14 bzw. 0,18%). Für die aktuellen Berichtsjahre konnten aus rechtlichen Gründen keine genauen Zahlen mehr erhoben werden; informelle Rückmeldungen zeigen jedoch keine signifikanten Veränderungen der früheren Erhebungen.

Die ZEK-Datenbank gibt zudem Auskunft darüber, welcher Anteil der Kreditnehmenden allenfalls gleichzeitig mehrere laufende Kredit- und/oder Leasingverträge hat. Dieser Anteil an Mehrfachverschuldung ist seit Jahren stabil: Per Ende 2025 war in der ZEK für 81,7% (Vorjahr 82,0%) aller erfassten Personen nur ein Vertrag registriert, bei 14,7% (Vorjahr 14,6%) waren es zwei und bei 3,6% (Vorjahr 3,4%) mehr als zwei Verträge.

Ebenso erfasst die ZEK die Bonitätsanfragen sowie die im Nachgang angemeldeten bzw. abgelehnten Neugeschäfte, woraus sich im Berichtsjahr eine erhöhte Ablehnungsquote von 37,0% (2024: 35,5%) ergab. Darin zeigt sich insbesondere auch die strikte Vornahme der gesetzlichen Kreditfähigkeitsprüfung und die verantwortungsvolle Kreditvergabe durch die Mitglieder.

## 2.2. Monitoring und Aktivitäten in Bezug auf gesetzliche Rahmenbedingungen

Im Berichtsjahr gab es wiederum wenige neue gesetzgeberische Aktivitäten, die die Rahmenbedingungen unserer Mitglieder in besonderem Masse betreffen. Die nachfolgenden längerfristigen Themen beschäftigten die Organe des KFS dennoch in hohem Masse:

### ***Sanierungsverfahren für Natürliche Personen***

Im Berichtsjahr wurden die Arbeiten für eine Vorlage an das Parlament abgeschlossen. Die Botschaft des Bundesrates wurde am 15. Januar 2025 publiziert. Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage wurden einige Änderungen aufgenommen, teilweise zu Gunsten und teilweise zu Ungunsten der nicht privilegierten, normalen Gläubiger («Drittklassgläubiger»). Im Wesentlichen blieb die Vorlage aber unverändert.

Der KFS engagierte sich weiterhin dafür, das Parlament zu einem Nichteintreten auf die Vorlage einzustimmen und hat die erarbeiteten Stellungnahmen und Argumentarien zur Vorlage mit *economiesuisse*, dem Schweizerischen Gewerbeverband sowie Inkasso Suisse und der Swiss Payment Association abgestimmt. Im Weiteren ist der KFS im April 2025 zur Teilnahme an einer Anhörung der Rechtskommission des Nationalrates zur Erläuterung seiner Positionen eingeladen worden. Folgende Standpunkte konnten so direkt an die RK-NR-Mitglieder adressiert werden:

Mit der vorgeschlagenen Revision des SchKG sollen laut der Botschaft «hoffnungslos verschuldete» natürliche Personen unter bestimmten Voraussetzungen eine zweite Chance auf ein schuldenfreies Leben erhalten. Vorgeschlagen werden ein vereinfachtes Nachlassverfahren für Schuldner, die nicht der Konkursbetreuung unterliegen, und ein neues Sanierungskonkursverfahren für alle natürlichen Personen.

Die Vorlage beinhaltet im Grunde ein sozialpolitisches Anliegen. Dafür ist das SchKG jedoch nicht geeignet, welches primär die Verfolgung der Gläubigerrechte ermöglichen soll. Dies zeigt sich deutlich in der Vorlage, die aus nachfolgenden Hauptgründen ablehnen ist:

1. Zugang zu den Sanierungsverfahren haben nur Personen, die den Gläubigern entweder eine Nachlassdividende anbieten können oder über ein ausgeglichenes Haushaltsbudget verfügen. Personen ohne Vermögen und ohne genügendes Einkommen, also «hoffnungslos Verschuldete», bleiben entgegen der Zielsetzung der Botschaft aussen vor.
2. Die vertiefte Regulierungsfolgenabschätzung zeigt klar auf, dass Drittklassgläubiger auf Grund der zu erwartenden hohen Verfahrenskosten und dem Einbezug der laufenden Steuern ins Existenzminimum auf jeden Fall leer ausgehen. Von einem laut Botschaft angestrebten Ausgleich der Interessen zwischen Schuldnern und Gläubigern kann keine Rede sein.
3. Der Einbezug der laufenden Steuern ins Existenzminimum bevorteilt den Staat und schafft damit neue Privilegien zu Lasten der Drittklassgläubiger.
4. Die vorgeschlagenen Verfahren sind derart kompliziert, dass die Kantone verpflichtet werden sollen, den Schuldnern eine Gratis-Beratung und -Vertretung anzubieten. Es ist absehbar, dass daneben eine unerwünschte Schuldenberatungsindustrie entstehen würde, die heute schon die FINMA auf den Plan ruft (vgl. Jahresbericht FINMA 2024, S. 76). Eine Vereinfachung der Verfahren wäre im Rahmen einer parlamentarischen Beratung ausserordentlich schwierig zu bewerkstelligen, weshalb auf die Vorlage nicht eingetreten werden sollte.

5. Die Zulassungsbedingungen zum Sanierungskonkurs sind sehr schwammig. Sie sehen unter anderem nicht einmal vor, dass nur Schuldner zugelassen werden, die ihre Verschuldung nicht selbst zu verantworten haben. Eine Voraussetzung, die heute für einen Steuererlass (zu Recht) erfüllt sein muss.
6. Ein Schuldner soll für eine weitere Restschuldbefreiung nur gerade zehn Jahre warten müssen. Er könnte somit insgesamt drei bis vier Mal einen Sanierungskonkurs durchlaufen. Das würde ein ganzes Leben in Schulden zu Lasten von Gläubigern ermöglichen und ginge weit über die Zielsetzung hinaus, einem Schuldner eine zweite Chance zu geben.

Die neuen Verfahren sind ein Experiment auf dem Buckel der Drittklassgläubiger in der nicht belastbar begründeten Hoffnung, dass wenigstens der Staat durch Minderausgaben bei der Sozialhilfe und den Steuereinnahmen von den wiedereingegliederten Schuldnern profitiert. Sie ist sodann für verantwortungslose Personen ein Steilpass, sich übermässig zu verschulden.

Im Anschluss an das Hearing der vorberatenden nationalrätlichen Kommission ist diese an ihrer Sitzung vom 22./23. Mai 2025 wie die ständerätliche Kommission am 19.02.2026 auf die Vorlage eingetreten. Die Differenzvereinbarung im Verlaufe von 2026 ist noch nicht traktandiert.

### ***Motion 25.3112 (Min Li Marti): Prävention von Überschuldung durch Konsolidierung des Konsumkreditgesetzes***

Auf Aufforderung des BJ hat der KFS am 28. April 2025 eine Eingabe zur Motion 25.3112 eingereicht. Darin wurden zur Hauptsache die Entwicklungen im Konsumkreditmarkt dargestellt und daraus abgeleitet, dass kein Handlungsbedarf besteht.

Am 28. Mai 2025 wurde darauf gestützt die Stellungnahme des Bundesrates publiziert (vgl. <https://www.parlament.ch/DE/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20253112>). So stellt der Bundesrat, unter anderem mit Hinweisen auf die Entwicklungen im Konsumkreditmarkt, keinen Handlungsbedarf fest. Für den Fall einer Annahme der Motion stellt der Bundesrat in Aussicht, beim Zweitrat (dem Ständerat) die Umwandlung der Motion in ein Postulat zu beantragen. Nach der bereits klaren Beantwortung der Interpellation 24.3665 (Min Li Marti): «Systematische Verletzungen des Konsumkreditgesetzes. Was unternimmt der Bundesrat?» hat sich gezeigt, dass sich Frau NRin Min Li Marti mit der Position des Bundesrates weiterhin nicht zufriedengeben will.

### ***Vorlage für einen kollektiven Rechtsschutz***

Der KFS engagierte sich in den vergangenen Jahren zudem in der Arbeitsgruppe Zivilprozessrecht der *economiesuisse* mit Blick auf eine Verhinderung einer Klageindustrie für Sammelklagen in der Schweiz.

Unerwartete Schützenhilfe erhielten die Gegner der Vorlage im Berichtsjahr mit der Gutheissung der Klage von so genannten Klimaseniorinnen gegen die Schweiz beim Europäischen Menschenrechtsgerichtshof. Dieses Urteil veranlasste die vorberatende Rechtskommission des Nationalrates, zur Vorlage einen Zusatzbericht einzuholen. Obwohl dieser darlegte, dass das Urteil auf die geplanten Sammelklagen keinen Einfluss haben würde, war die Skepsis zur Einführung einer erweiterten Verbandsklagemöglichkeit am Ende so gross, dass die Kommission und ihr folgend der Nationalrat am 17. März 2025 sowie der Ständerat am 15. September 2025 auf die Vorlage nicht eintrat.

## ***Festlegung des Höchstzinssatzes für Konsumkredite***

Angesichts allgemein und schnell steigender Zinsen forderte der KFS vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eine Anpassung des Höchstzinssatzes nicht nur jährlich, wie bisher, sondern auch unterjährig. Der Wortlaut der im Jahre 2021 teilrevidierten Verordnung zum Konsumkreditgesetz sieht dies ausdrücklich vor, indem das EJPD den Höchstzinssatz mindestens einmal jährlich prüft und bei Bedarf neu festlegen kann.

Das EJPD hat daraufhin die verlangte Prüfung vorgenommen und nahm per 1. Mai 2023 sowie per 1. Januar 2024 Erhöhungen des Höchstzinssatzes auf 11% bzw. 12 % für Barkredite sowie 13% bzw. 14% für Überziehungskredite vor und hat per 1. Januar 2025 in Berücksichtigung des massgeblichen Referenzzinssatzes SAR3MC eine Senkung auf 11% für Barkredite bzw. 13% für Überziehungskredite bzw. per 1. Januar 2026 auf 10% für Barkredite bzw. 12% bei Überziehungskrediten festgesetzt. Die neuen Zinssätze gelten jeweils für die neu ab dem Festsetzungsdatum abgeschlossenen Verträge.

## **2.3. Umsetzung der Werbekonvention betreffend Verbot aggressiver Werbung**

Der KFS lässt seit 2016 ein externes, umfassendes und professionelles Werbemonitoring durchführen, um die in allen Medien erscheinende Werbung (inkl. Printmedien, Sozialen Medien sowie Internetauftritten) zu erfassen. Verletzen nach Ansicht der KFS-internen Arbeitsgruppe Monitoring einzelne Institute oder Kreditvermittler die Konvention, so werden sie abgemahnt, zur Einhaltung der Konvention angehalten und gebeten, eine Unterlassungserklärung zu unterzeichnen. Dieser Aufforderung kommen die angeschriebenen Unternehmen in der Regel mehrheitlich nach.

Die Mittel in personeller und finanzieller Hinsicht sind beim KFS zwar begrenzt. Es ist sodann in Erinnerung zu rufen, dass nach den geltenden Regelungen die Schweizerische Lauterkeitskommission (SLK) zu entscheiden hat, ob eine Verletzung der Konvention vorliegt oder nicht. Eine Anzeige an die SLK kann von jeder Person erfolgen. Es obliegt nicht dem KFS allein, die SLK auf Verletzungen der Werbekonvention hinzuweisen. Dieser hat im Übrigen erst nach einer solchen Entscheidung, eine den Umständen angemessene Konventionalstrafe auszufällen, ohne den Entscheid der SLK hinterfragen zu dürfen.

Der KFS hat vor diesem Hintergrund bereits im Jahre 2017 ein Governance-Paper verabschiedet, und in Abstimmung mit der SLK und dem Bundesamt für Justiz auf seiner Homepage veröffentlicht (vgl. dazu <http://konsumfinanzierung.ch/115/rechtliches/werbekonvention>).

Im Berichtsjahr 2022 hat die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK) basierend auf dem Bericht des KFS aus 5 Jahren Monitoring-Praxis überprüft, ob der gesetzliche Auftrag (Art. 36a Abs. 2 KKG) mit der Werbekonvention weiterhin erfüllt ist. und festgestellt, dass mit der vorgenommenen Unterstellung unter die Jurisdiktion der SLK die aktuelle Werbekonvention sogar über die gesetzlichen Pflichten hinausgeht. Die Prüfung der EKK hat so denn auch zu keiner formellen Beanstandung Anlass geben und der Bundesrat verzichtet weiterhin von seiner Kompetenz, gemäss Artikel 36a Absatz 3 KKG eine bundesrätliche Regelung zu erlassen, Gebrauch zu machen.

Mittlerweile mussten von der Arbeitsgruppe aufgrund der Monitoringergebnisse nur noch Werbung auf Webseiten und in Social Media, jedoch keine Inserate und Plakatwerbungen mehr beanstandet werden. Der KFS hat im Berichtsjahr nur noch 3 inländische Anbieter (Vorjahr 13) bezüglich eines Verstosses gegen die Werbekonvention ausfindig machen können und entsprechend abgemahnt. Mit anderen Worten stossen die aktuellen Werbevorgaben auf Verständnis und Akzeptanz seitens der Marktteilnehmer,

wobei lediglich von einzelnen Kleinanbietern immer wieder aufs Neue versucht wird, die Grenzen des Erlaubten auszuloten. Wichtig ist die Kontrolle und Ahndung aggressiver Konsumkreditwerbung durch den KFS auch in politischer Hinsicht. Die 13. Februar 2022 angenommene Volksinitiative zum Tabakwerbeverbot sowie die diversen auf kantonaler und städtischer Ebene laufenden Vorstösse zur Einschränkung von Aussenwerbung haben gezeigt, dass jede Gelegenheit zum Nachweis einer funktionierenden Selbstkontrolle von Werbebeschränkungen wichtig ist, um überschüssende Werbeverbote zu verhindern. Gegen kommunale Aussenwerbeverbote in Genf und Freiburg ist der KFS mit Verweis auf die verfassungsmässige Handels- und Gewerbefreiheit auf politischer Ebene vorstellig geworden.

## **2.4. Mitgliederinformationen**

Der KFS orientiert seine Mitglieder laufend über wichtige Entwicklungen namentlich gesetzgeberischer Art. So hat der KFS am 3. November 2025 über die Anpassungen zum Höchstzinssatz per 1. Januar 2026 orientiert. Am 2. Juli 2024 konnte seitens des KFS ein Fragenkatalog des Eidg. Finanzdepartementes zur Interpellation 24.3665 «Systematische Verletzungen des Konsumkreditgesetzes. Was unternimmt der Bundesrat?» beantwortet werden, auf deren Basis der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 21. August 2024 unter Verweis auf die KFS-Statistiken keinen aktuellen Handlungsbedarf feststellte.

Anlässlich der Durchführung der Generalversammlung konnte im Berichtsjahr den Mitgliedern und Gästen ein Fachreferat (mit anschliessender Diskussion) von Dr. Patrick Leisibach, Avenir Suisse, Zürich und Lehrbeauftragter Universität Luzern zum Thema «Ein Blick hinter die Statistik - Armut in einem reichen Land – im Anschluss Fragen und Diskussion» geboten werden.

## **2.5. Interna**

Die Konsolidierung der schweizerischen Konsumkreditbranche hält an. Der KFS wird sich weiterhin bemühen, seine Mitgliederbasis zu verbreitern und nebst etablierten Anbietern auch junge Unternehmen aus dem Fintech-Bereich ansprechen, welche auch den Kreditmarkt im Auge haben.

Es wird im Übrigen auf die Homepage des Verbandes verwiesen ([www.konsumfinanzierung.ch](http://www.konsumfinanzierung.ch)), wo unsere Stellungnahmen, Medienmitteilungen und Jahresberichte abgerufen werden können.

Zum Schluss bedanke ich mich bei allen Verbandsmitgliedern, den Vorstandskollegen, den Geschäftsführern und den Revisoren für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit.

Peter Schnellmann, Präsident KFS